

lieferung der Sendung n. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungskanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersahananspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 26.

Bestellung durch Expreßan. Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expreßan zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Kreuzern oder 9 Kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Kreuzer oder 9 Kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expreß Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheden.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Art. 27.

Vorschriften. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentensfamilien der Postvereinsstaaten sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialfache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.